

Gesellschaftsvertrag
der
Gemeinnützige FSP GmbH

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Gemeinnützige FSP GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Münster / Westfalen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - der Behindertenhilfe,
 - der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung, und
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach § 52 Abs. 2 AO.
3. Die Gesellschaft verwirklicht den Gesellschaftszweck durch
 - a. den Betrieb von Einrichtungen zur Hilfe und Förderung von an der sozialen und beruflichen Teilhabe gehinderten Menschen und von Menschen, deren berufliche und soziale Teilhabe gefährdet ist, insbesondere von psychisch kranken Menschen und Personen, die gefährdet sind, psychisch krank zu werden, besonders auf den Gebieten von Prävention und Rehabilitation;
 - b. die Unterstützung der (fach-)öffentlichen Meinungsbildung zur Förderung und Verbesserung von Maßnahmen zur Vorbeugung, Erkennung und Beseitigung von Teilhabebeeinträchtigungen;
 - c. die Unterstützung der Bestrebungen von Initiativen und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung. Als dem Gesellschaftszweck entsprechende Bestrebungen werden als solche angesehen, die der theoretischen Fundierung der praktischen Arbeit dienen, und solche, die sich aufgrund von theoretischer Arbeit und praktischen Erfahrungen zur Verbesserung der Situation der unter zuvor a. Genannten erweisen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar

und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

5. Der Gesellschaftszweck kann auch durch das Halten von gemeinnützigen, gesellschaftsvertraglich auf einen dem Gesellschaftszweck entsprechenden Zweck und Unternehmensgegenstand verpflichteten Tochter- und Enkelgesellschaften verwirklicht werden. Die Gesellschaft wirkt mit den hierzu berufenen Stellen der Tochter- und Enkelgesellschaften planmäßig zusammen.

§ 3 Stammkapital / Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.
2. Die Stiftung Teilhabe Münster übernimmt das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von
25.000,00 EUR
(Geschäftsanteil Nr. 1)
- 100 % der Anteile an der Gesellschaft -.

§ 4 Selbstlosigkeit / Mittelverwendung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Buchwert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Teilhabe Münster, die es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie wird vertreten,
 - a. wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen allein,
 - b. wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
2. Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Geschäftsführer, dem die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilt wird, sollte Geschäftsführer der Tochtergesellschaften sein.
3. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern liegt ebenfalls bei der Gesellschafterversammlung.
4. Dem/Den Geschäftsführer/n obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung.
5. Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Dieses gilt insbesondere für die Vornahme folgender Rechtshandlungen:
 - a. der Beschluss, die Veränderung und die Aufhebung von Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - c. die Gewährung von Sicherheiten (z. B. Verpfändung, Sicherungsübereignung, Bürgschaften), Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
 - d. alle Rechtsgeschäfte einschließlich Forderungsverzichten mit Organmitgliedern der Gesellschaft oder deren Angehörigen, sowie mit diesen oder der Geschäftsführung nahestehenden Unternehmen; ausgenommen der Gesellschafter und ihrer Gesellschaften,

- e. sonstige nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäfte.
- 6. Die Gesellschaftsversammlung kann darüber hinaus im Einzelfall Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen.
- 7. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- 1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist gemäß Satz 1 verzichtet werden. Form und Frist der Einberufung gelten als gewahrt, wenn alle Gesellschafter an der Gesellschaftsversammlung teilnehmen und die Tagesordnung genehmigen.

- 2. Ein Gesellschafter kann sich bei der Gesellschafterversammlung nur aufgrund Vollmacht in Textform und nur durch einen Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zu der Gesellschafterversammlung einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beistand beizuziehen und die Teilnahme einzelner oder aller Geschäftsführer an der Gesellschaft zu verlangen.
- 3. Bis spätestens zum 30. Juni eines Geschäftsjahres hat eine Gesellschafterversammlung stattzufinden, die Beschlüsse über nachfolgende Punkte zu fassen hat:
 - a. Feststellung des von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b. Verwendung des Bilanzgewinns;
 - c. Entlastung der Geschäftsführung;
 - d. Bestellung des Abschlussprüfers, soweit erforderlich.
- 4. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind.
- 5. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Gesellschafter bzw. des Stammkapitals beschlussfähig ist.

6. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Versammlungsleiter.
7. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmung sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Den Gesellschaftern ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.
8. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten bzw. mit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.
2. Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
3. Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB), in Textform (§ 126b BGB) oder auch durch mündliche oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der entsprechenden Abstimmung in einem der vorgenannten Verfahren außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären und an der Abstimmung teilnehmen (Vollversammlung). Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden von den Geschäftsführern schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.
4. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift gemäß § 6 Abs. (7) dieses Gesellschaftsvertrages durch Klage angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und an alle Gesellschafter zu übersenden.
2. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.


§ 10 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.
2. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.
3. Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.

Münster, den 17.03.2023



Stiftung Teilhabe Münster
vert. d. d. Vorstand Jörg Barlsen